

anwaltsdatenbank.net

Einsender (ggf. Stempel):

bitte senden an:

RA Christoph von Planta
c/o vpmk Rechtsanwälte
Monbijouplatz 3a
10178 Berlin

Berendsohn
Anwälte in Partnerschaft
Friedensallee 118 b
22763 Hamburg (Ottensen)
Tel.: 040 - 39 84 74 0
Fax: 040 - 39 84 74 21

Datum: 30.11.2014

per Fax: 032226268258
per Mail: planta@anwaltsdatenbank.net

INFORMATIONSAUSTAUSCH

- keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)
- Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)
- Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

- Urteil
 - Beschluss
 - rechtskräftig: ja nein
 - Sachverständigengutachten
 - Auskunft
 - Sonstiges:
- vom: 11.09.2014

- Gericht : VG Hamburg
- sonstiger Verfasser:
- Behörde:

Aktenzeichen: 10 A 1030/12
Normen: § 3 AsylVG

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung): Afghanistan

Schlegworte:
Nichtstaatliche Verfolgung, Musiker

Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:

10 A 1030/12



Verwaltungsgericht Hamburg
Urteil

Eingegangen
24. SEP. 2014
RAe Berendsohn

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

An Verkündung
statt zugehelt.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Berendsohn,
Friedensallee 118 b,
22763 Hamburg,
Az: 23015-11,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den
Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Sachsenstr. 12 + 14,
20097 Hamburg,
Az: 5511523-423,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 10, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. September 2014 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Harfmann als Einzelrichterin

Für Recht erkannt:

- 2 -

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 9. November 2012 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten tragen die Beteiligten jeweils zur Hälfte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

- 3 -

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der Kläger, ein am . 1994 in Ghazni geborener afghanischer Staatsangehöriger, Volkszugehöriger der Hazara, reiste in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 18. Oktober 2011 einen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung bei der Beklagten gab der Kläger Folgendes an: Er sei mit vier Jahren zusammen mit seiner Mutter und seinem Stiefvater in den Iran ausgewandert. Im Iran habe er bis zu seinem 13. Lebensjahr gelebt. Nach dem Ende des Schulbesuchs habe er gearbeitet, um seine Familie finanziell zu unterstützen. Abends habe er gelernt. Seine Schwerpunkte seien Philosophie, Poesie und Farsi gewesen. Eines Tages sei das Haus der Familie von den Feinden seines Vaters in Brand gesteckt worden. In einem Brief habe man mit der Tötung der Kinder des Stiefvaters gedroht. Nach der Gerichtsverhandlung über den Hausbrand habe er die „Schnauze voll gehabt vom Islam“. Er habe sich ein Kreuz um den Hals gehängt und sei deshalb von der Sittenpolizei verhaftet worden und drei Monate in einer Einrichtung für Jugendliche inhaftiert worden. Seiner Mutter sei es mit Mühe gelungen, ihn frei zu bekommen. Er habe dann einen Rap namens „ ())“ gedichtet, um das Erlebte zu verarbeiten. Mit diesem Lied habe er über die Ungerechtigkeit des Systems informieren wollen. Dieses Lied habe er über Handy verbreitet. Außerdem habe er in Isfahan im Park mit der dortigen Rap-Szene Kontakt aufgenommen. Dort sei er erneut verhaftet, geschlagen und anschließend über einen Monat in Falake-Danesghah festgehalten worden. Nach seiner Freilassung habe seine Mutter verlangt, dass er die Musik aufgebe. Er habe Isfahan dann verlassen, weil man ihm gedroht habe, dass seine Familie abgeschoben werde. Sein Stiefvater sei sehr unglücklich über ihn gewesen und habe nicht gewollt, dass er zurückkehre. Anschließend habe er ein Jahr in Teheran als fliegender Händler gelebt, wobei es Probleme mit der Ordnungsaufsicht gegeben habe. Er habe dann genug Ersparnisse gehabt, um auf dem Landweg in die Türkei zu reisen. Anschließend sei er über Griechenland in die Bundesrepublik gekommen. In Afghanistan könne er nicht leben. Er habe dort niemanden mehr. Sein Leben sei dort nicht sicher. Er glaube an Gott, gehöre aber keiner Religion an. In seinen Rap-Songs habe er sich kritisch zum Islam geäußert.

- 4 -

- 4 -

Ergänzend teilte der Prozessbevollmächtigte des Klägers mehrere Internetlinks mit, die zu Videos des Klägers im Internet führen und wies darauf hin, dass der Kläger bei dem Projekt „Strom und Wasser The Refugees“ mitmache.

Mit Bescheid vom 9. November 2012, lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Asylenerkennung ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseligenschaft und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Gleichzeitig forderte sie den Kläger zur Ausreise auf und drohte ihm für den Fall der Nichtausreise die Abschiebung nach Afghanistan an. Zur Begründung führte die Beklagte aus: Der Kläger habe keine asylverhebliche Verfolgung in Afghanistan zu befürchten. Islamkritische Äußerungen, die der Kläger im Iran getätigt habe, führten nicht zu einer Verfolgung in Afghanistan. Es könne insoweit nicht davon ausgegangen werden, dass etwaige Äußerungen des Klägers in Afghanistan bekannt geworden seien und mit dem Kläger verknüpft würden. So habe der Kläger bei den im Internet vorhandenen Videos nur seinen Vornamen angegeben, so dass eine Identifizierung ausscheide. Dem Kläger drohe auch nicht deshalb Verfolgung, weil er der Volksgruppe der Hazara angehöre. Darüber hinaus lägen keine Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG vor. Es sei davon auszugehen, dass der Kläger als volljähriger gesunder Mann, der keine Unterhaltslasten habe, auch ohne nennenswertes Vermögen, ohne abgeschlossene Berufsausbildung und ohne familiären Rückhalt im Falle einer Rückkehr in der Lage sein werde, durch Gelegenheitsarbeiten in Kabul wenigstens ein kleines Einkommen zu erzielen und sich damit zumindest ein Leben am Rande des Existenzminimums zu finanzieren.

Am 16. November 2012 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung trägt er vor: Er sei sowohl im Iran, als auch in Griechenland und nunmehr in der Bundesrepublik als Musiker tätig. Er verfasse eigene Texte, die er öffentlich vortrage und im Internet auf Youtube veröffentliche. Er benutze dabei unter anderem den Namen [Name]. In seinen Texten setze er sich kritisch mit dem Islam und mit der Situation in Afghanistan und im Iran auseinander. Er, der Kläger, sei auch im Rahmen des Projektes Strom und Wasser künstlerisch aktiv. Es handele sich dabei um ein von dem Musiker Heinz Ratz ins Leben gerufenes Projekt, das verschiedene Musiker versammle, die als Asylbewerber in Deutschland lebten. Den Musikern dieses Projekts sei im Jahr 2012 die Integrationsmedaille der Bundesregierung verliehen worden. Hierzu sei auch er eingeladen worden. Der Kläger reicht mehrere E-Mails zur Akte und erklärt, aus diesen Nachrichten ließen sich seine diversen

- 5 -

- 5 -

Auftritte erkennen. Im Jahr 2012 habe er sich darüber hinaus an einer Hörspielproduktion des SWR 2 beteiligt und im Rahmen des Hörspiels „Schrille Post“ einen Rap-Song vorgelesen. Der Kläger ist der Ansicht, dass bereits seine öffentlichen Auftritte als Rapper dazu führen würden, dass er in Afghanistan mit politischer Verfolgung rechnen müsse. Von den traditionellen Vorstellungen abweichendes „westliches“ Verhalten werde in Afghanistan zumindest von Seiten islamistischer Kreise verfolgt.

Nachdem der Kläger die Klage hinsichtlich der Asylenerkennung nach Art. 16 a GG zurückgenommen hat, beantragt er nunmehr,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 9. November 2012 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen;

hilfsweise ihm subsidiären Schutz zu gewähren,

äußerst hilfsweise Abschiebungsverbote nach gem. § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf Ihre Ausführungen im Bescheid vom 9. November 2012.

Mit Beschluss vom 8. Juli 2014 hat die Kammer den Rechtsstreit auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

- 6 -

- 6 -

Entscheidungsgründe:

I.

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, war das Verfahren gem. § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

II.

Im Übrigen hat die zulässige Klage in der Sache Erfolg.

Der Bescheid der Beklagten vom 9. November 2012 ist hinsichtlich Ziffer 2 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO). Der Kläger hat zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG) einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO; hierzu 1.). Angesichts dessen kann die Abschiebungsandrohung keinen Bestand haben (hierzu 2.). Über die Hilfsanträge musste aufgrund des Erfolgs des Hauptantrages keine Entscheidung getroffen werden.

1. Gemäß § 3 Abs. 4 AsylVfG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist. Danach ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Verfolgung ist in diesem Sinne ist gegeben, wenn sie auf die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder die politische Überzeugung des Betroffenen zielt („politische Verfolgung“, BVerfG, Beschl. v. 1.7.1987, 2 BvR 478/86 u. a., NVwZ 1988, 237, 239; BVerwG, Ur. v. 17. 5.1983, 9 C 36/83, NVwZ 1983, 674 und Ur.

- 7 -

- 7 -

v. 26. 6.1986, 9 C 185/83, NVwZ 1985, 117), wenn mithin dem Verfolgten in Anknüpfung an die politische Überzeugung, die religiöse Grundentscheidung oder andere unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielte und intensive Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzen. Dabei ist die zur Feststellung einer politischen Verfolgung erforderliche spezifische Zielrichtung anhand des inhaltlichen Charakters der Verfolgung nach deren erkennbarem Zweck und nicht nach den subjektiven Motiven des Verfolgenden zu ermitteln (BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989, 2 BvR 502/86 u. a., NVwZ 1990, 151, 152).

Der Anwendungsbereich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist damit weitgehend deckungsgleich mit dem des Asylgrundrecht, dessen Auslegung schon bisher an der Genfer Flüchtlingskonvention zu orientieren war (BVerfG, Beschl. v. 10. 7.1989, 2 BvR 502/86, juris). Teilweise geht der Flüchtlingsschutz nunmehr über den Schutz des Asylgrundrechts hinaus wie die Regelungen in §§ 3 bis 3e und 28 AsylVG zeigen.

Hinsichtlich des Prognosemaßstabs ist bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft - wie auch bei der des subsidiären Schutzes - der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Sicherheit hat bei der Prüfung der Flüchtlingsanerkennung und des subsidiären Schutzes keine Bedeutung (vgl. BVerwG, Ur. v. 1.3.2012, 10 C 7/11, juris, OVG NRW, Ur. v. 17.8.2010, 8 A 4063/08.A, juris, m.w.N.). Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist dann anzunehmen, wenn bei der zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, Ur. v. 20.2.2013, 10 C 23/12, Rn. 32, juris). Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Ur. v. 1. 6.2011, 10 C 25/10, BVerwGE 140, 22, 33, Rn. 24; Ur. v. 5.11.1991, 9 C 118/90, BVerwGE 89, 162, 169 f.).

Gemessen an diesen Maßstäben erfüllt der Kläger die Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Er befindet sich aus begründeter Furcht vor politischer

- 8 -

Verfolgung außerhalb seines Herkunftslandes Afghanistan und kann dessen Schutz nicht in Anspruch nehmen.

a) Dem Kläger drohen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a AsylVfG.

Der Kläger ist neben dem Schulbesuch in erheblichem Umfang als Musiker, insbesondere als Rapper tätig. Die von ihm angegebenen Links verweisen auf diverse Youtube-Videos, die der Kläger ins Internet gestellt hat. Darin führt er Raps auf Dari auf. Aus den eingereichten Belegen und den glaubhaften Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts zudem, dass er regelmäßig im Rahmen von Konzertveranstaltungen und Festivals live auftritt. Darüber hinaus war der Kläger an einer Radiosendung und CD-Produktionen beteiligt.

aa) Infolge dieser Tätigkeiten als Musiker drohen dem Kläger in Afghanistan Verfolgungshandlungen. Er müsste im Fall einer Rückkehr befürchten, Opfer von Bedrohungen und Angriffen auf seine körperliche Unversehrtheit zu werden.

Wie sich aus der Auskunft „Anfragebeantwortung zur Afghanistan: Behandlung durch staatliche und nicht-staatliche Akteure von Personen, die öffentlich (Pop-)Musik machen bzw. versuchen, mit (Pop-)Musik ihren Lebensunterhalt zu verdienen; Schutzfähigkeit und -willigkeit des afghanischen Staates (a-8612)“ des Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (ACCORD) vom 24. Februar 2014 und den UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 6. August 2013 (G 8/13, s. insbes. S. 53 ff) ergibt, sind Musiker, vor allem auch Pop- bzw. Rockmusiker, in Afghanistan Bedrohungen und Angriffen insbesondere durch Taliban, aber auch durch andere religiös-konservative Kräfte ausgesetzt. Während der Taliban-Herrschaft in den Jahren von 1996 bis 2001 ist Musik fast vollständig verboten gewesen, weil sie aus Sicht der Taliban unmoralisch ist und nach ihrem Verständnis gegen die islamischen Grundsätze und Werte verstößt. Auch heute müssen Musiker mit Schikanen und Angriffen rechnen. So ist beispielsweise der Sieger der afghanischen Castingshow Afghan Star, der – wie auch andere Showteilnehmer – zuvor diverse Drohungen erhalten hatte, in Kabul mit einer Schusswaffe angegriffen und verletzt worden. Er lebt mittlerweile als Flüchtling in Australien. In dem Bericht von ACCORD wird weiter beschrieben, dass auch paschtunische Sängerinnen, die traditionell bei Hochzeiten

- 9 -

- 9 -

und anderen gesellschaftlichen Anlässen aufgetreten sind, bedroht werden und sich dem Risiko körperlicher Angriffe ausgesetzt sehen und teilweise aufhören aufzutreten. Zwar ist in Kabul eine Schule für Rockmusik gegründet worden. Es gibt aber Todesdrohungen gegen die Künstler. In dem Bericht heißt es unter Bezugnahme auf einen der Mitbegründer der Kabuler Schule für Rockmusik, die Musiker trafen Sicherheitsvorkehrungen. Manchmal seien junge Rockmusiker gezwungen, während des Auftritts Masken zu tragen, um Angriffen durch religiös-konservativen Kräften zu entgehen.

Diesen Gefahren für Musiker wäre auch der Kläger im Falle einer Rückkehr ausgesetzt. Ausweislich der Auskunft von ACCORD drohen insbesondere Pop- und Rockmusikern von Taliban und anderen besonders konservativ-religiösen Kräften Gefahren. Dies ist auf den Kläger zu übertragen, der sich als Rapper einer Musikform verschrieben hat, die mit Pop- und Rockmusik vergleichbar ist und mindestens als genauso westlich gilt, nicht zuletzt auch aufgrund ihrer Herkunft aus den USA.

bb) Dem Kläger drohen diese Übergriffe im Falle einer Rückkehr auch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit. Er tritt regelmäßig öffentlich auf. Insbesondere aber hat er seine Rap-Songs als Videos auf der Internetplattform Youtube veröffentlicht. Nicht nur ist der Kläger auf diesen Videos unzweifelhaft zu erkennen. Sie sind auch mit seinem Namen verknüpft und darüber hinaus einer größeren Öffentlichkeit bekannt, wie die zahlreichen Aufrufe zeigen. So weist das unter www.youtube.com/watch?v=1UJlnanSrfU veröffentlichte Video über 32.000 Aufrufe auf und das unter www.youtube.com/watch?v=JQyE9D-tgDI über 17.000 Aufrufe. Damit ist davon auszugehen, dass die Songs des Klägers, der seine Texte auf Dari verfasst, nicht nur in Deutschland, sondern auch in Afghanistan bekannt sind. So hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung überzeugend dargelegt, dass ein Teil der Kommentare, die auf Youtube zu seinen Videos abgegeben werden, aus Afghanistan stammen dürfte. Aufgrund dieser Umstände besteht aus Sicht eines vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Klägers im Falle der Rückkehr Furcht vor Verfolgung.

cc) Die Verfolgung geht – wie oben dargestellt – in erster Linie von Taliban und ihnen ideologisch nahestehenden Gruppierungen aus. Es handelt sich insoweit um nicht staatliche Akteure im Sinne von § 3c Nr. 3 AsylVfG.

- 10 -

- 10 -

Nach dieser Vorschrift kann die Verfolgung von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen oder internationale Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3 d Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Der afghanische Staat ist zu einem solchen Schutz des Klägers vor Verfolgung nicht in der Lage. Der UNHCR stellt in seinen Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom August 2013 (s. S. 25 ff) fest, dass die Regierungsgewalt Afghanistans als besonders schwach wahrgenommen wird. Es gibt ein hohes Maß an Korruption, die Regierungsgewalt ist ineffektiv. Danach werden Personen selten für Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft gezogen. Einige staatliche Akteure, die mit dem Schutz der Menschenrechte beauftragt sind, einschließlich der nationalen und der lokalen Polizei, begehen selbst Menschenrechtsverletzungen ohne dafür zur Verantwortung gezogen zu werden. Zudem ist die Polizei in den meisten Gebieten nicht mit einem funktionierenden Justizsystem verbunden. Sowohl die Polizei als auch das Justizsystem sind von systematischer Korruption betroffen.

dd) Die dem Kläger drohende Verfolgung ist auch politisch, das heißt sie knüpft an einen der in §§ 3, 3b AsylVfG genannten Verfolgungsgründe, nämlich die politische Überzeugung des Klägers, an. Wie bereits oben ausgeführt ist die zur Feststellung einer politischen Verfolgung erforderliche spezifische Zielrichtung anhand des inhaltlichen Charakters der Verfolgung nach deren erkennbarem Zweck zu ermitteln. Die Taliban verfolgen Musiker, weil Musik aus ihrer Sicht unmoralisch ist und nach ihrem Verständnis gegen die islamischen Grundsätze und Werte verstößt. Die Verfolgung dient so der Durchsetzung eigener Werte und gesellschaftspolitischer Vorstellungen. Musiker, wie der Kläger, werden verfolgt, um vermeintlich unislamisches Verhalten in der afghanischen Gesellschaft zu unterbinden und der Vorstellung der Taliban von der afghanischen Gesellschaft zur Durchsetzung zu verhelfen. Die Zielrichtung einer solchen Verfolgung stellt sich damit als „politisch“ dar.

b) Der Kläger kann keine innerstaatliche Fluchtalternative im Sinne des § 3 e AsylVfG in Anspruch nehmen.

- 11 -

- 11 -

Nach dieser Vorschrift wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3 d AsylVfG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Diese Voraussetzungen sind im Falle des Klägers nicht erfüllt. Insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass Kabul für ihn eine derartige innerstaatliche Fluchtalternative darstellt.

Nach den o.g. Auskünften von ACCORD und UNHCR ist bereits nicht davon auszugehen, dass der Kläger in Kabul hinreichend sicher wäre vor Verfolgung. Wie bereits oben ausgeführt, ist es auch in Kabul zu Übergriffen gekommen, wie der Anschlag auf den Popmusiker, der die Castingshow Afghan Star gewonnen hat, zeigt. Zwar kann die Kabuler Schule für Rockmusik offenbar betrieben werden. Aber die Auskunft von ACCORD zeigt, dass auch diese Musiker Bedrohungen ausgesetzt sind.

Darüber hinaus könnte vom Kläger auch nicht vernünftigerweise erwartet werden, dass er sich in Kabul dauerhaft aufhält.

Von einem Schutzsuchenden kann nur dann vernünftigerweise erwartet werden, dass er sich in dem verfolgungsfreien Landesteil aufhält, wenn der Ausländer am Zufluchtsort eine ausreichende Lebensgrundlage vorfindet, das heißt, dass dort das Existenzminimum gewährt ist. Dabei bietet ein verfolgungssicherer Ort erwerbsfähigen Personen eine wirtschaftliche Lebensgrundlage etwa dann, wenn sie dort, sei es durch eigene, notfalls auch wenig attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit, die grundsätzlich zumutbar ist, oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem angemessenen Lebensunterhalt Erforderliche erlangen können (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21.5. 2003, 1 B 298.02; Urte. v. 1.2.2007, 1 C 24.06, und v. 29.5. 2008, 10 C 11.07, jeweils zitiert nach juris).

Diese Voraussetzungen sind in Bezug auf den Kläger nicht gegeben.

- 12 -

- 12 -

So gestaltet sich die allgemeine Versorgungslage in Kabul nach wie vor als äußerst schwierig. Die medizinische Versorgung in Afghanistan ist auf Grund fehlender Medikamente, mangelhafter Ausstattung von Kliniken und fehlender Ärzte weiterhin unzureichend. Dies gilt auch für Kabul. So stand im Jahr 2013 10.000 Einwohnern ca. eine Person qualifizierten medizinischen Personals gegenüber. Die Grundversorgung ist für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung. Dies gilt verstärkt für Rückkehrer (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der islamischen Republik Afghanistan vom 31. März 2014, Stand: Februar 2014, Lagebericht - S. 19 ff). Die Situation am Arbeitsmarkt ist ebenfalls äußerst schwierig. Ein Problem ist hierbei vor allem die Anzahl derjenigen, die z.B. ohne Gehalt in einem Familienbetrieb aushelfen. Dies sind zu 95 % Frauen (Lagebericht, S. 20). Die hohe Arbeitslosigkeit wird verstärkt durch Naturkatastrophen. Eine Folgeerscheinung ist u.a., dass ca. 1 Mio. oder fast ein Drittel aller Kinder als akut unterernährt gelten. Nach wie vor gehört Afghanistan zu den Ländern mit der höchsten Mütter- und Kindersterblichkeit (Lagebericht, S. 20).

Dem entsprechen die Aussagen im Gutachten des Dr. Mostafa Danesch (zuletzt vom 7. 10.2010, G 3/10), der darauf hinweist, dass 36% der Afghanen in absoluter Armut lebten. Die Lebensverhältnisse in Afghanistan seien inzwischen so dramatisch, dass ein allein-stehender Rückkehrer keinerlei Aussicht hätte, sich aus eigener Kraft eine Existenz zu schaffen. Auch betrage die Arbeitslosenquote in Kabul schätzungsweise 60%. Das einzige „soziale Netz“, das in Afghanistan in der Lage sei, einen älteren Arbeitslosen aufzufangen, sei die Großfamilie und/oder der Freundeskreis. In früheren Auskünften (z.B. vom 3. Dezember 2008, G 10/08), hatte der Gutachter die Versorgungslage in Afghanistan und auch in Kabul als katastrophal bezeichnet.

Auf die äußerst problematische Versorgungslage in Afghanistan wird auch durch Amnesty International (Auskunft vom 20.12.2010, G 4/10) und den UNHCR (Auskunft vom 30.11. 2009, G 7/09) hingewiesen.

Den aktuellen Auskünften ist bei einer Gesamtbetrachtung zu entnehmen, dass die die Frage der Existenzsicherung bestimmende Situation, die ein Rückkehrer in seinem Herkunftsort oder in Kabul oder seinem Heimatort vorfindet, wesentlich davon abhängig ist, ob er über familiäre, verwandtschaftliche oder sonstige soziale Beziehungen verfügt, auf die er sich verlassen kann, oder ob er auf sich allein gestellt ist. Je stärker noch die soziale Verwurzelung des Rückkehrers oder je besser er mit den Lebensverhältnissen vertraut ist, desto leichter und besser kann er sich in die jetzige Situation in Afghanistan wieder

- 13 -

- 13 -

eingliedern und dort jedenfalls ein Existenzminimum sichern (vgl. al, Auskunft vom 20.12.2010, a.a.O.; UNHCR, Auskunft vom 30.11.2009, a.a.O.).

Ausgehend davon könnte von dem Kläger nicht vernünftigerweise erwartet werden, sich nach Kabul zu begeben. Er hat sein Heimatland als kleines Kind verlassen und nach seinen glaubhaften Angaben keine sozialen Kontakte zu etwaigen Verwandten. Die Kontakte bestehen nur zu seiner Familie, die im Iran lebt. Ohne verwandtschaftliche Beziehungen aber könnte der Kläger, dem die Lebensverhältnisse in Afghanistan nicht vertraut sind, weil er dort seit seinem 4. Lebensjahr nicht mehr gelebt hat, in Kabul in Anbetracht der oben geschilderten Lebensverhältnisse sein Existenzminimum nicht sichern.

2. Angesichts des Anspruchs auf Flüchtlingsanerkennung ist die von der Beklagten verfügte Abschiebungsandrohung rechtswidrig (vgl. § 34 Abs. 1 Nr. 2 AsylVG).

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO, § 83 b AsylVG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Harfmann